

Aus Ehrfurcht vor dem Leben

Ihr Testament für benachteiligte
Kinder und Familien





Inhalt

Vererben ohne Testament – 4

Erbschaftsteuer und Freibeträge – 6

Form des Testaments – 8

Inhalt des Testaments – 10

Eine Stiftung oder einen Verein bedenken – 12

Häufige Fragen – 14

Literatur & Adressen – 17

Hilfe bei der Testamentsgestaltung – 18



Stiftung Albert Schweitzer Familienwerke und Kinderdörfer
Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.

Stand: 04/2009

Den eigenen Nachlass gestalten!



Es ist nicht leicht, sich mit dem eigenen Tod auseinander zu setzen. Deshalb zögern viele Menschen auch, ihr Testament zu verfassen – zumal sie oft wenig über die Möglichkeiten der Testamentsgestaltung wissen. Die Niederschrift des letzten Willens wäre in vielen Fällen aber sehr sinnvoll. Insbesondere, wenn man den Nachlass anders verteilen möchte, als es die gesetzliche Erbfolge vorsieht. Wenn Sie

beispielsweise einen Teil Ihres Vermögens für benachteiligte Kinder und Familien einsetzen wollen, sollten Sie eine entsprechende Verfügung treffen.

Die vorliegende Broschüre versteht sich als Leitfaden für die Testamentsgestaltung. Sie gibt Ihnen einen knappen Überblick über die wichtigsten Grundlagen des Erbrechts und die verschiedenen Möglichkeiten, den letzten Willen zu formulieren. Die Beratung im Einzelfall kann sie jedoch nicht ersetzen. Im konkreten Fall können weitergehende erb- und steuerrechtliche Fragen auftreten, die Sie am besten mit einem Notar, Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens klären.

Auf jeden Fall sollten Sie wissen, dass Sie mit einem Testament die Möglichkeit haben, Menschen zu bedenken, die Ihnen nahe stehen. Zugleich können Sie sich über Ihr Leben hinaus für Kinder und Familien einsetzen – beispielsweise indem Sie bestimmte Vermögenswerte einer Stiftung oder einem Verein vermachen.

Herzlichst

A handwritten signature in blue ink that reads "Reiner Geiling".

Ihr Prof. Dr. Reiner Geiling

Vererben ohne Testament

Der Erblasser kann einen Erben durch eine „Verfügung von Todes wegen“ bestimmen. Die „Verfügung von Todes wegen“ ist der Oberbegriff für ein Testament oder einen Erbvertrag. Hat der Erblasser keine solche Verfügung errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Die gesetzliche Erbfolge

Mit der gesetzlichen Erbfolge stellt der Gesetzgeber sicher, dass im Todesfall eine eindeutige Regelung besteht, nach der bestimmt ist, auf wen das Vermögen des Verstorbenen übergehen soll. Die gesetzliche Erbfolge gilt, wenn:

- der Erblasser weder Testament noch Erbvertrag errichtet hat,
- Testament oder Erbvertrag Lücken aufweisen oder unwirksam sind.

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach:

- Verwandtschaftsverhältnis,
- Familienstand des Erblassers (verheiratet/ ledig/ geschieden; entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft),
- Güterstand der Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Zugewinnungsgemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft).

Die gesetzlichen Erben

- Verwandte (z. B. Kinder, Eltern; adoptierte und nichteheliche Kinder haben die gleiche rechtliche Stellung wie eigene Kinder),
- Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner
- der Staat, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein eingetragener Lebenspartner oder ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. Stiefkinder und geschiedene Ehegatten (entsprechend bei eingetragener Lebenspartnerschaft) zählen nicht zu den gesetzlichen Erben.

Das Verwandtenerbrecht

Nicht alle Verwandten sind in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie nach Verwandtschaftsgrad in verschiedene „Ordnungen“ ein:

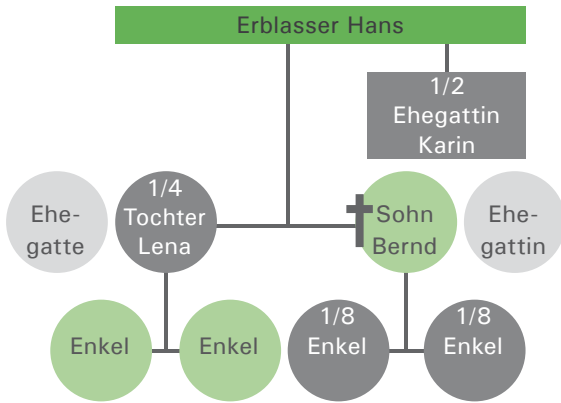
1. **Ordnung:** Abkömmlinge, d. h. Kinder, nachrangig Enkel, Urenkel usw.
2. **Ordnung:** Eltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Geschwister, Nichten, Neffen.
3. **Ordnung:** Großeltern, nachrangig deren Abkömmlinge, z. B. Tanten, Onkel, Großnichten, Großneffen.

Bei der Erbfolge schließen Verwandte einer vorhergehenden Ordnung prinzipiell die einer nachfolgenden aus.

Ein Beispiel: Existieren zum Zeitpunkt des Erbfalls Kinder als Verwandte 1. Ordnung, dann sind diese erbberechtigt. Damit schließen sie Verwandte der nachfolgenden Ordnung, etwa Eltern, von der Erbfolge aus. Hat der

Beispiel gesetzliche Erbfolge

Hans hinterlässt seine Frau Karin, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt hat. Er hinterlässt auch seine Tochter Lena mit Familie und die Familie seines bereits verstorbenen Sohnes Bernd. Ein Testament oder Erbvertrag liegt nicht vor. Karin erbt zu 1/2 und Lena zu 1/4. Bernds Anteil von 1/4 erhalten dessen Kinder zu je 1/8, da sie an Stelle des vorverstorbenen Vaters treten. Lenas Kinder gehen wegen des vorrangigen Erbrechts von Lena (Repräsentationsprinzip) leer aus. Lenas Ehemann erbt ebenso wenig wie die Witwe von Bernd, da sie mit dem Erblasser nicht verwandt sind.



Erblasser jedoch zum Zeitpunkt des Erbfalls keine Verwandten 1. Ordnung, wären Eltern als Verwandte 2. Ordnung erbberechtigt.

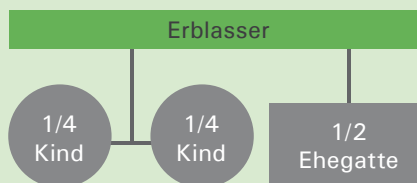
Auch innerhalb einer Ordnung schließen die jeweils zum Erbfall lebenden näheren Verwandten ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Ein Beispiel: Existieren zum Zeitpunkt des Erbfalls Kinder und deren Abkömmlinge, beide sind Verwandte 1. Ordnung, dann sind nur die Kinder erbberechtigt und schließen die Enkel von der Erbfolge aus.

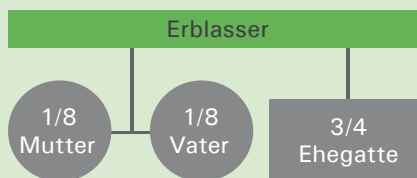
Der Erbteil des Ehegatten

Wie hoch der Erbteil ist, der dem hinterbliebenen Ehegatten zusteht, ist abhängig vom Güterstand der Ehegatten und davon, welche Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt des Erbfalls leben bzw. bereits gezeugt wurden. Eheleute leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, auch gesetzlicher Güterstand genannt, wenn sie nicht durch notariellen Ehevertrag etwas anderes vereinbart haben, z. B. Gütertrennung oder Gütergemeinschaft. Im gesetzlichen Güterstand ist der Ehegatte grundsätzlich mit bestimmten Anteilen am Nachlass beteiligt:

■ 1/2 Anteil neben den Erben der 1. Ordnung. Die verbleibende Hälfte geht zu gleichen Teilen an die Abkömmlinge.



■ 3/4 Anteil neben den Erben der 2. Ordnung, wenn keine Erben 1. Ordnung vorhanden sind.



Der Ehegatte erhält 3/4 Anteil neben den Großeltern, wenn weder Erben 1. noch 2. Ordnung vorhanden sind. Er erhält die gesamte Erbschaft, wenn weder Verwandte der 1. und 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden sind.

Bei Gütertrennung oder Gütergemeinschaft gelten hingegen andere Regelungen für den Erbteil des Ehegatten. Die Vorschriften, die den Ehegatten betreffen, gelten entsprechend für einen eingetragenen Lebenspartner.

Erbschaftsteuer und Freibeträge

Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftsteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und danach, welcher der drei gesetzlich bestimmten Steuerklassen der Bedachte angehört.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Erwerbe in Höhe der persönlichen Freibeträge sowie alles, was der Gesetzgeber unter „Steuerbefreiungen“ geregelt hat.

Gesetzliche Steuerklassen

Der Familienstand bzw. das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erwerber entscheiden über die Steuerklasse und über die Höhe des Freibetrags. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Neuerungen seit 1.1.2009

Mit dem Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 wurden die persönlichen Freibeträge aller Steuerklassen angehoben. Bei Ehegatten wurden sie von 307.000 Euro auf 500.000 Euro aufgestockt, bei Kindern von 205.000 Euro auf 400.000 Euro. Eingetragene Lebenspartner erhalten nun denselben Freibetrag wie Ehegatten (zuvor: 5.200 Euro). Gleichzeitig wurden die Bewertungsvorschriften für Grundvermögen und Betriebsvermögen im Zuge der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts geändert. Die Bewertung erfolgt nun jeweils mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert).

Freibeträge		
Steuerklasse I	seit 1.1.2009	davor
Ehegatte	500.000	307.000
Kinder u. Stiefkinder	400.000	205.000
Enkel	200.000	51.200
Enkel, wenn Kinder vorverstorben	400.000	205.000
Eltern u. Großeltern bei Erwerb von Todes wegen	100.000	51.200
Steuerklasse II		
Eltern u. Großeltern bei Erwerb durch Schenkung Geschwister, Kinder von Geschwistern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	20.000	10.300
Steuerklasse III		
Eingetragene Lebenspartner	500.000	5.200
Übrige Erben	20.000	5.200

Steuerfrei: Das Familienheim

Unabhängig von den persönlichen Freibeträgen und damit vom Wert der Immobilie bleibt das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Familienheim in bestimmten Fällen steuerfrei.

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gilt die Steuerbefreiung sowohl bei lebzeitigen Schenkungen als auch beim Erwerb von Todes wegen. Beim Erwerb von Todes wegen gilt allerdings eine Einschränkung:

Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Ist der Erwerber jedoch aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung des Familienheims gehindert, z. B. bei einem Umzug ins Pflegeheim, dann bleibt er von der Steuer befreit. Für Kinder bzw.



Kinder vorverstorbenen Kinder gelten zwei weitere Einschränkungen: Steuerfrei ist nur der Erwerb von Todes wegen, außerdem gilt die Befreiung nur insoweit, als die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Schenkung und Erbschaft

Die gleichen Freibeträge wie für den Erwerb von Todes wegen gelten grundsätzlich auch bei Schenkungen. Etwas anderes gilt nur bei Schenkungen an Eltern und Großeltern: Die Freibeträge sind hier niedriger (siehe Tabelle). Der Freibetrag steht innerhalb einer Zehnjahresfrist insgesamt nur einmal zur Verfügung, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder Erbschaft handelt. **Ein Beispiel:** Eine Tochter erhält im Jahr 2001 von ihrem Vater schenkweise Vermögenswerte in Höhe des Freibetrags. Fünf Jahre später verstirbt der Vater und vermacht seiner Tochter Bargeld in Höhe von 250.000 Euro. Da seit der Schenkung keine zehn Jahre vergangen sind, ist der Freibetrag bereits ausgeschöpft. Daher fallen 11% Erbschaftsteuer auf die gesamten 250.000 Euro an.

Höhe der Erbschaftsteuer

Die über den Freibetrag hinausgehende Erbschaft muss versteuert werden. Hierfür gelten in Steuerklasse I nach wie vor sieben Abstufungen zwischen 7 und 30%. Mit Inkrafttreten der Reform gibt es in den Steuerklassen II und III nur noch zwei Abstufungen: Für Vermögenserwerbe bis sechs Millionen Euro gilt ein Steuersatz von 30%, Vermögenserwerbe über sechs Millionen Euro werden mit einem Steuersatz von 50% belastet.

Steuersatz in %			
Vermögen nach Abzug des jeweiligen Freibetrags	Steuerklassen		
	I	II	III
bis 75.000	7	30	30
bis 300.000	11	30	30
bis 600.000	15	30	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	50	50
bis 26.000.000	27	50	50
über 26.000.000	30	50	50

Form des Testaments

Niemand ist verpflichtet, ein Testament zu errichten. Liegt keine testamentarische Verfügung vor, gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese berücksichtigt weder unverheiratete Partner noch Freunde oder gemeinnützige Organisationen. Mit Hilfe eines Testaments können Sie genau verfügen, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll, vorausgesetzt Sie wahren alle Formvorschriften und formulieren Ihren letzten Willen klar, eindeutig und entsprechend den erbrechtlichen Bestimmungen.

Vorteile der Gestaltung

Wenn Sie ein Testament verfassen, können Sie unter Beachtung des Pflichtteilsrechts von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und selbst festlegen, wer wie viel erhalten soll. So können Sie:

- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwenden,
- durch klare Regelungen Erbstreitigkeiten verhindern,
- Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache zukommen lassen,
- steuerliche Nachteile vermeiden,
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen, um die Nachlassabwicklung und ggf. Nachlassverwaltung sicherzustellen.

Erbstreitigkeiten vermeiden

Durch umsichtige Gestaltung Ihres Testaments können Sie Erbstreitigkeiten vermeiden. Konflikte ergeben sich z.B. häufig in Erbengemeinschaften, die zwangsläufig entstehen, wenn zwei oder mehr Erben vorhanden sind. Das Gesetz fordert von der Erbengemeinschaft eine einstimmige Willensbildung, die sich in der Praxis jedoch oft nicht erzielen lässt. Mit einem Testament können Sie Konflikten vorbeugen, indem Sie entweder nur einen Erben einsetzen und die übrigen Personen mit Vermächtnissen bedenken, oder indem Sie einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der die Erbaseinandersetzung durchführt.

Grenzen der Gestaltung: Der Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollen, haben diese Personen trotzdem einen Pflichtteilsanspruch. Dieser richtet sich auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags und ist gegenüber den Erben geltend zu machen.

Pflichtteilsberechtigt sind:

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
- die nächsten Abkömmlinge,
- die Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils (zum Pflichtteilsergänzungsanspruch siehe S. 14: Häufige Fragen).



Das eigenhändige Testament

Wichtigste Voraussetzung für die formale Wirksamkeit eines eigenhändigen oder privatschriftlichen Testaments ist, dass Sie Ihr Testament vollständig handschriftlich verfassen und dass Sie es eigenhändig und abschließend unterschreiben. Sehr ratsam ist es, das Testament mit Datum und Ortsangabe zu versehen, denn bei inhaltlichen Widersprüchen gilt grundsätzlich das jüngste Testament.

Das notarielle Testament

Das notarielle oder öffentliche Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser berät Sie umfassend bei der Abfassung des Testaments. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Erblassers richtet (zu Gebühren siehe S. 16: Häufige Fragen). Bei komplexen steuerlichen, wirtschaftlichen und unternehmerischen Gegebenheiten empfehlen wir eine zusätzliche Beratung durch einen Steuerberater.

Vorteile des notariellen Testaments sind, dass:

- das Testament formal wirksam und fälschungssicher ist,
- der Notar die Testierfähigkeit prüft und das Testament in amtliche Verwahrung gibt,
- das Testament in Deutschland grundsätzlich einen Erbschein und damit die Kosten eines Erbscheinverfahrens erspart (zum Erbschein siehe S. 16: Häufige Fragen).

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird vom Erblasser vor einem Notar mit einer weiteren oder mehreren Personen abgeschlossen. Der Erblasser ist an die im Erbvertrag getroffenen vertragsmäßigen Regelungen stark gebunden, weil die Abänderbarkeit erschwert ist. Ein Erbvertrag ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn eine Pflegeverpflichtung einwandfrei abgesichert oder eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.

Beispiel Notarkosten

Wenn Sie ein Vermögen von 200.000 Euro vererben wollen und ein notarielles Testament anfertigen lassen, verursacht dies Notarkosten in Höhe von 357 Euro und etwa 20 Euro Auslagen zzgl. MwSt. Für ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag berechnet der Notar immer das Doppelte der jeweiligen Gebühr (siehe Seite 16: Häufige Fragen).

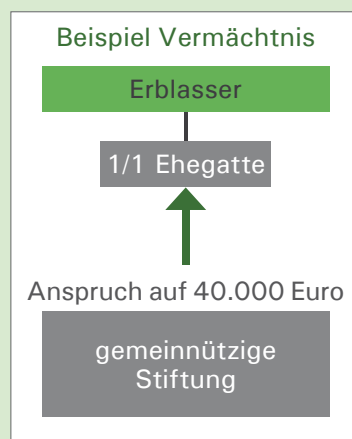
Inhalt des Testaments

Die Erbeinsetzung

Durch die Erbeinsetzung bestimmen Sie, wer Ihr Rechtsnachfolger wird. Der Erbe tritt mit Ihrem Ableben unmittelbar in Ihre Rechte und Pflichten ein, er erbt also neben Vermögen auch Ihre Schulden und wird automatisch Eigentümer. Er ist verpflichtet, die von Ihnen im Testament zusätzlich verfügbaren Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen.

Das Vermächtnis

Mit einem Vermächtnis wenden Sie einem Dritten einen bestimmten Vermögensgegenstand zu. Es kann sich beispielsweise um einen Geldbetrag, ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, Wertgegenstände oder eine Immobilie handeln. Ihr Erbe ist verpflichtet, Ihr Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Der Bedachte wird mit dem Erbfall nicht automatisch Eigentümer, sondern muss seinen Anspruch gegenüber dem Erben geltend machen.



Ein Beispiel: Ein kinderloses Ehepaar unterstützt seit vielen Jahren gemeinnützige Projekte. In seinem Testament setzt der Ehemann seine Ehefrau zur Alleinerbin ein und vermacht 40.000 Euro einer gemeinnützigen Stiftung.

Die Auflage

Sie können Ihren Erben oder Vermächtnisnehmer mit gewissen Auflagen beschweren, indem Sie beispielsweise anordnen, dass Ihr Sohn Alleinerbe sein soll, dieser aber verpflichtet ist, z. B. 25 Jahre die Grabpflege zu besorgen oder mit einem Teil des Nachlassvermögens eine Stiftung zu errichten.



Ein Testament gestalten zugunsten von Stiftung oder Verein

Da Stiftungen grundsätzlich auf Dauer angelegt sind, eignen sie sich gut für die Testamentsgestaltung. Erblasser, die ihren Nachlass oder einen Teil davon für ihre eigene oder eine andere gemeinnützige Stiftung einsetzen, können so dafür sorgen, dass ihr gesellschaftliches Engagement nachhaltig weiterlebt. Eine Stiftung oder ein Verein kann per Vermächtnis oder auch mittels Erbschaft testamentarisch bedacht werden.

Steuervorteile nutzen

Gemeinnützig anerkannte Körperschaften wie inländische Stiftungen und Vereine sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer freigestellt. Wird einer Stiftung oder einem Verein testamentarisch oder durch eine lebzeitige Schenkung etwas zugewendet, fällt hierfür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungsteuer an. Da sich der verbleibende Nachlass durch die Zuwendung an die Stiftung oder den Verein reduziert, sind die übrigen Begünstigten möglicherweise mit einem geringeren Steuersatz belastet und zahlen dadurch geringere Erbschaftsteuern.

Außerdem gilt bei gemeinnützigen Stiftungen, nicht bei Vereinen: Wenn sich ein Erbe oder Vermächtnisnehmer entschließt, Teile des ihm zugewendeten Betrags innerhalb von zwei Jahren seit Erbanfall einer Stiftung zu schenken, wird ihm bereits gezahlte Erbschaftsteuer anteilig erstattet. Dies gilt nicht, wenn der Erbe oder Vermächtnisnehmer den der Stiftung zugewendeten Betrag bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringt. Ob eine Erstattung der Erbschaftsteuer oder die Geltendmachung bei der Einkommensteuer günstiger ist, hängt von der individuellen Erbschaft und der Einkommenssituation ab.

Eine Stiftung oder einen Verein bedenken

Wenn Sie sich für die Gründung einer eigenen Stiftung interessieren, bestellen Sie einfach unsere kostenlose Broschüre „Eine eigene Stiftung für benachteiligte Kinder und Familien“ unter Telefon: 030 / 20 64 9117

Stiftung von Todes wegen

Es besteht die Möglichkeit, von Todes wegen eine eigene Stiftung zu errichten. Dies kann durch Erbeinsetzung, Vermächtnis oder durch Auflage erfolgen. Die Stiftung entsteht mit dem Todestag des Stifters (rückwirkend, nach Anerkennung durch Stiftungsaufsicht bzw. Finanzamt) – wenn die letztwillige Verfügung den gemeinnützigkeits-, bzw. stiftungsrechtlichen Anforderungen genügt. Um das zu gewährleisten, ist bei der Stiftungsgründung von Todes wegen dringend anwaltliche oder notarielle Beratung geboten.

Gründung zu Lebzeiten

Da bei der Gründung einer Stiftung von Todes wegen eine Reihe rechtlicher Schwierigkeiten auftauchen können, ist zu überlegen, ob nicht besser zu Lebzeiten bereits eine Stiftung mit einem kleineren Vermögen gegründet wird, die dann testamentarisch bedacht werden kann. Dies bietet dem Stifter für die Erstkapitalausstattung leibzeitig Steuervorteile. Gleichzeitig behält er die Verfügungsmöglichkeit über sein übriges Vermögen. Daneben erhält der Stifter die Gewissheit, dass die Stiftung wirksam und seinen Wünschen entsprechend errichtet ist.

Einen Verein bedenken

Ebenso wie eine Stiftung können Sie auch einen der Mitgliedsvereine des Albert-Schweitzer-Verbands testamentarisch bedenken.

Zwei Beispiele

Ludwig und Sabine Meier sind verheiratet und haben keine Kinder. Sie sind wirtschaftlich gut gestellt. Da sie sich langfristig für einen guten Zweck engagieren möchten, unterstützen sie den „Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.“. Im ersten Formulierungsbeispiel vermachte Herr Meier dem „Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.“ einen Geldbetrag in Höhe von 40.000 Euro. Im zweiten Beispiel setzt das Ehepaar den „Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.“ in einem sogenannten Berliner Testament als Schlusserbe ein (siehe dazu auch Seite 14: Häufige Fragen).



Beispiel 1: Erbinsetzung mit Vermächtnisanordnung für einen Verein

Ludwig Meier
Erfurter Str. 8
30000 Uslar

Uslar, den 5. Februar 2008

Testament

Alle früher von mir errichteten Testamente widerrufe ich hiermit.

Ich, Ludwig Meier, geboren am 10. Mai 1950 in Cottbus, setze meine Ehefrau Sabine Meier, geborene Schulze, geboren am 25. November 1955 in Dietz, wohnhaft in Uslar, Erfurter Str. 8, zu meiner Alleinerbin ein. Dem „Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.“, Am Festungsgraben 1 in 10117 Berlin, vermache ich 40.000,- Euro.

Ludwig Meier

Beispiel 2: Erbinsetzung eines Vereins als Schlussereben, Berliner Testament

Ludwig und Sabine Meier
Erfurter Str. 8
30000 Uslar

Uslar, den 5. Februar 2008

Testament

Alle früher von uns errichteten Testamente widerrufen wir hiermit.

Wir, Ludwig Meier, geboren am 10. Mai 1950 in Cottbus, und Sabine Meier, geborene Schulze, geboren am 25. November 1955 in Dietz, setzen uns gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein. Schlusserebe beim Tod des Überlebenden von uns und Erbe von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass versterben sollten, ist der „Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.“, Am Festungsgraben 1 in 10117 Berlin.

Ludwig Meier

Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem Inhalt in vollem Umfang einverstanden.

Sabine Meier

Häufige Fragen

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Grundsätzlich muss jeder Erblasser für sich ein eigenes Testament errichten. Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können abweichend davon in einer Urkunde ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament eigenhändig (privatschriftlich) oder öffentlich (vor einem Notar) errichten. Bei einem privatschriftlichen Testament genügt es, wenn ein Partner das Testament eigenhändig schreibt, es muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit (aber auch die Gefahr) einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden eingeschränkt wird. Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Anwalt oder Notar Ihrer Wahl zu Rate zu ziehen.

Was ist ein Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum (Voll-) Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder (als Schlusserben).

Was bedeutet der Pflichtteilergänzungsanspruch?

Hat der Erblasser vor dem Tode Vermögensgegenstände, zum Beispiel ein Grundstück, verschenkt, schmälert diese Schenkung den Nachlass und damit die Höhe des Pflichtteilsanspruchs, der sich als Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils definiert. Da der Gesetzgeber die Pflichtteilsberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen vor Wertminderungen schützen will, wird diese Schmälerung des Nachlasses mit Hilfe des Pflichtteilergänzungsanspruchs ausgeglichen. Der Pflichtteilsberechtigte wird bei Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Mit der geplanten, aber noch nicht verabschiedeten Erbrechtsreform soll eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs künftig mit je-



dem vergangenen Jahr seit der Schenkung um 1/10 weniger berücksichtigt werden. Damit wird dem Erben mehr Selbstbestimmung und dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt. Ein weiterer Kernpunkt der geplanten Reform ist die Regelung eines Ausgleichs familieninterner Leistungen, z.B. Pflege.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das eigenhändige Testament können Sie z.B. in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Die Hinterlegungsgebühr richtet sich nach dem Wert des Vermögens des Erblassers bzw. beim gemeinschaftlichen Testament beider Erblasser. Sie beträgt gemäß der Anlage zu § 32 KostO ein Viertel der vollen Gebühr, d.h. bei einem Nachlasswert von beispielsweise 100.000 Euro wären dies 51,75 Euro und bei 500.000 Euro würden 201,75 Euro Gebühr anfallen; jeweils zzgl. MwSt.

Kann ich mein Testament nachträglich ändern oder aufheben?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Ausnahmen können beim gemeinschaftlichen Testament gelten) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist generell dabei, dass jede Änderung oder Ergänzung mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie können Ihr Testament widerrufen:

- indem Sie ein neues privatschriftliches oder notarielles Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht,
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Alternativ zu diesen beiden Möglichkeiten kann ein eigenhändiges Testament auch dadurch widerrufen werden, indem es vernichtet wird, ein notarielles Testament, indem es aus der amtlichen Verwahrung genommen wird.

Häufige Fragen – Fortsetzung –

Wann ist die Ernennung eines Testamentsvollstreckers sinnvoll?

Aufgabe eines Testamentsvollstreckers ist es, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und/oder den Nachlass zu verwalten. Eine Testamentsvollstreckung sollte vom Erblasser immer dann erwogen werden, wenn die Abwicklung des Nachlasses umfangreich ist oder längere Zeit in Anspruch nimmt, beispielsweise bei großem Immobilienvermögen, Auslandsbezügen, Unternehmen im Nachlass, minderjährigen oder behinderten Erben, bei einer Vielzahl von Erben, aber auch dann, wenn Streit zwischen Erben und Vermächtnisnehmern zu befürchten ist.

Wann benötige ich einen Erbschein?

Ein Erbschein wird auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht erteilt, der vor allem zur Legitimation gegenüber dem Grundbuchamt für die Umschreibung von Grundstücken oder zum Nachweis des Erbrechts gegenüber Banken benötigt wird. Existiert bereits ein notarielles Testament oder ein Erbvertrag, kann der Erbrechtsnachweis auch dadurch geführt und die Kosten des Erbscheins gespart werden.

Erbt der geschiedene Partner?

Ist die Ehe rechtskräftig geschieden worden, so wird ein Testament oder Erbvertrag, in dem der andere Ehegatte begünstigt wird, unwirksam. Wenn zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben waren und der Verstorbene die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hat, erbt der Partner ebenfalls nichts. Gleiches gilt auch für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Wo finde ich die Gebührentabelle für Notar- und Hinterlegungskosten (Anlage zu § 32 KostO)?

In der Anlage zu § 32 KostO sind die Gebühren nach Geschäftswert aufgeführt. Sie finden diese Tabelle im Internet unter: www.bnotk.de/Berufsrecht/KostO/Kostenordnung.Inhaltsverzeichnis.html oder fragen Sie hierzu Ihren Anwalt oder Notar.

Literatur & Adressen

■ Vorsorge für den Erbfall

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Verlag C.H. Beck
2. Auflage 2009
oder zum Download unter: <http://www.justiz.bayern.de/buergerservice/broschueren/>

■ Vererben und Erben

Beate Backhaus
Verlag Stiftung Warentest
6. aktual. Auflage 2005

■ Schenken und Erben ohne Finanzamt

Irmelind R. Koch
Verlag Walhalla u. Praetoria
9. aktual. Auflage 2007

■ WISO Erben & Vererben

Michael Opoczynski, Jürgen E. Leske
Campus Verlag
2. aktual. Auflage 2008

■ Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e. V.

Mozartstr. 5, 79104 Freiburg
Tel. 0761 - 156 30 30
Fax 0761 - 707 47 76
info@erbfall.de, www.erbfall.de

■ Bundesnotarkammer

Mohrenstr. 34, 10117 Berlin
Tel. 030 - 38 38 660
Fax 030 - 38 38 66 66
bnotk@bnotk.de, www.bnotk.de

■ Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 030 - 28 49 39-0
Fax 030 - 28 49 39-11
zentrale@brak.de, www.brak.de

■ Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4, 10178 Berlin
Postfach 028855, 10131 Berlin
Tel. 030 - 24 00 87-0
Fax 030 - 24 00 87-99
zentrale@bstbk.de, www.bstbk.de

Hilfe bei der Testamentsgestaltung



Die Rechtsanwältin
Kristina von Heynitz
und ihre Kolleginnen
erreichen Sie unter der
Telefonnummer:
089 / 744 200 290

Kostenloses Info-Telefon

Welche Personen erben, wenn kein Testament existiert? Welche Erbschaftsteuerklassen gibt es? Wie muss ich mein Testament formulieren, damit es alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt? Welche Möglichkeiten habe ich, um Kindern auch über meinen Tod hinaus zu helfen? Für diese und ähnliche Fragen rund um das Thema ‚Testamentsgestaltung‘ stehen Ihnen die Rechtsanwältin Kristina von Heynitz und ihre Kolleginnen kostenlos zur Verfügung.

Persönliche Beratung

Wir vermitteln erfahrene Anwälte für Erbrecht und Notare, die Sie bei der Erstellung Ihres Testaments beraten. Die Anwälte, mit denen wir zusammenarbeiten, räumen Stiftern Sonderkonditionen ein.

Testamentsvollstreckung

Erblassern, die sich testamentarisch für die Arbeit der Albert Schweizer Familienwerke und Kinderdörfer engagieren, bieten wir auf Wunsch eine kostengünstige Testamentsvollstreckung an.



Impressum | Herausgeber Stiftung Stifter für Stifter, Stiftung Albert Schweitzer Familienwerke und Kinderdörfer, Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V. | Redaktion Melanie Harbich, Iris Ortner | Rechtliche Beratung Melanie Harbich, Kristina von Heynitz, Dr. Tom Offerhaus | Gestaltung Iris Ortner | Fotografie Albert Schweitzer Familienwerke und Kinderdörfer | Nachdruck und Weiterverarbeitung – auch nur auszugsweise – nur mit Genehmigung. Copyright © April 2009 Stiftung Stifter für Stifter

Rechtshinweise | Texte und Rechenbeispiele beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Die Inhalte dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot.

**Dem Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und
Kinderdörfer e.V. gehören folgende Mitglieder an:**

Albert-Schweitzer-Familienwerk Bayern e.V.
Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V.
Albert-Schweitzer-Familienwerk Brandenburg e.V.
Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.
Albert-Schweitzer-Familienwerk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V. in Niedersachsen
Albert-Schweitzer-Familienwerk Nordrhein-Westfalen e.V.
Albert-Schweitzer-Familienwerk Rheinland-Pfalz/Saarland e.V.
Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Sachsen e.V.
Albert-Schweitzer-Familienwerk Sachsen-Anhalt e.V.
Albert-Schweitzer-Kinderdorf Thüringen e.V.
Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. in Waldenburg (Baden-Württemberg)

Albert-Schweitzer-Verband
der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.
Am Festungsgraben 1
10117 Berlin
Tel 030 / 20 64 9117
Fax 030 / 20 64 9119
stiftung@albert-schweitzer.de
www.albert-schweitzer.de/stiftung